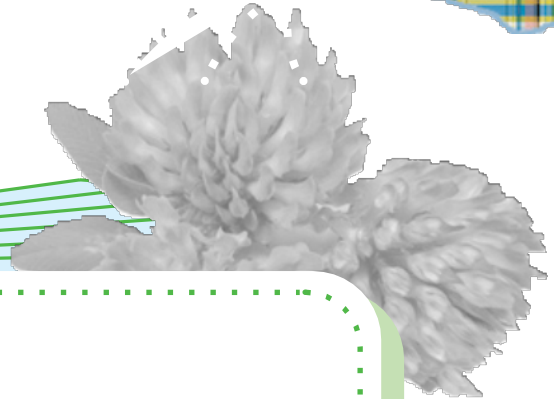
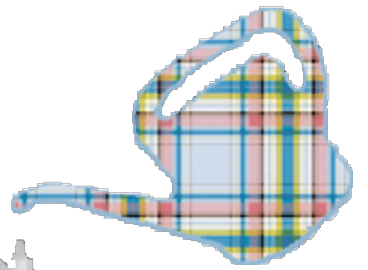




Kindergartenordnung/
Geschäftsordnung
Naturkindergarten
Hasenkleee e.V.

Kindergartenordnung/Geschäftsordnung

Naturkindergarten Hasenkleee e.V.

Der Verein Naturkindergarten Hasenkleee e.V. ist Träger und Betreiber des gleichnamigen Kindergartens. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift zu den wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs wird folgende Kindergartenordnung beschlossen:

§ 1 KINDERGARTENJAHR / GESCHÄFTSJAHR

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des jeweiligen Folgejahres.
2. Das Geschäftsjahr des Trägervereins ist gem. § 1 Abs.3 seiner Satzung das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 STANDORTE

1. Die Kinder verbringen die Betreuungszeit grundsätzlich im Freien und nehmen an Ausflügen teil. Bei extremen Witterungsbedingungen werden Schwimmbäder, Bibliotheken, Museen, Sporthallen, Indoorspielplätze, der Tierpark und andere öffentliche Einrichtungen als Ausweichräumlichkeiten genutzt.
2. Der Basisstandort des Kindergartens befindet sich in der Emersonstr. 1, 81549 München. Ergänzend haben wir einen Standort im Perlacher Forst gegenüber der Kreuzung Mangfallstraße / Münchener-Kindl-Weg. Dort befindet sich u.a. ein Bauwagen inklusive einer Toiletteneinheit.

§ 3 ANZAHL DER KINDER

1. Im Kindergarten werden 16 Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht in einer alters-, herkunfts- und geschlechtsgemischten Gruppe betreut. Die Anzahl der unter Dreijährigen darf 4 Kinder nicht überschreiten. Maßgebend ist der Monat in dem das Kind drei Jahre alt wird.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN/ KERNZEITEN

1. Der Kindergarten ist grundsätzlich Montag bis Freitag von 8 – 15 Uhr geöffnet.
2. Es werden folgende Buchungszeiten je nach Kindesalter angeboten:

Unter 3 Jahren	4 – 5 Stunden
Ab 3 Jahren	6 – 7 Stunden
3. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Die Betreuung der Kinder erfolgt Montag bis Freitag von 8 – 15 Uhr.
4. Bring- und Abholzeiten sind in der aktuellen Fassung des pädagogischen Konzeptes geregelt. Der Treffpunkt ist, wenn nicht anderweitig vereinbart, am Standort. Ausflüge oder andere Tagesprogramme können auch andernorts beginnen/ enden. Der Tagesablauf wird im jeweils aktuell geltenden pädagogischen Konzept beschrieben.

5. Im Winter ist der Kindergarten zwischen Heilig Abend und Heilige Drei Könige geschlossen sowie 2-3 Wochen im Sommer. Die endgültigen Schließtage werden jährlich in der Elternversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage beschlossen. Urlaubszeiten des Betreuungspersonals außerhalb dieser Schließtage werden nicht gleichzeitig genommen.

§ 5 ABHOLUNG

1. Für jedes Kind wird eine Abholkartei mit einer Liste der abholberechtigten Personen von den Eltern ausgefüllt.
2. Nicht in der Abholkartei genannte Personen dürfen Kinder nur mit Einwilligung abholberechtigter Personen abholen (mündliche Mitteilung genügt).

§ 6 VERPFLEGUNG

1. Jedes Kind bringt täglich sein Frühstück/Brotzeit mit. Die tägliche Brotzeit sollte ‚gesund‘ gestaltet sein und neben Brot auch Obst und/oder Gemüse enthalten. Es dürfen keine Süßigkeiten/ Süßspeisen mitgegeben werden.
2. Das Mittagessen wird von einem vegetarischen Caterer täglich an den Standort geliefert.
3. Wasser wird vom jeweiligen Elterndienst täglich frisch an den Standort geliefert. Außerdem bringt jedes Kind eine eigene Trinkflasche (im Winter Thermoskanne) mit Wasser oder ungesüßtem Tee mit. Es dürfen keine süßen Getränke mitgebracht werden.
4. Der Naturkindergarten nimmt an dem Schulfruchtprogramm teil und erhält regelmäßig eine Öko-Kiste mit Obst und Gemüse.
5. Ausnahmen für ein vernünftiges Maß an Süßspeisen sind Kindergeburtstage und Feste.

§ 7 BETREUUNGSPERSONAL

1. Die Kindergartengruppe wird von 2 Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen oder pädagogischen Fachkräften in Vollzeit und wenn möglich 1 Praktikant/in bzw. FSJ-/FÖJ-/BFDler/in betreut.
2. Zu Beginn der Bringzeit sowie zur Abholzeit ist mindestens eine Betreuungsperson anwesend.
3. Personalentwicklungsgespräche zwischen Vorstand und pädagogischem Personal, ggf. unter Hinzuziehung einer Mediation, finden mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres statt, bei Bedarf häufiger. Dabei werden insbesondere die pädagogische Arbeit reflektiert und Ziele vereinbart. Im Übrigen nimmt der Personalvorstand in regelmäßigem Turnus an der Teamsitzung des Personals teil.
4. Für besondere Betreuungsangebote oder vertiefende Förderung, wie beispielsweise Musikstunden, Waldpädagoge etc. kann der Vorstand mit Zustimmung der Elternversammlung spezialisierte Fachkräfte engagieren.
5. Supervision, Aus- und Fortbildungsangebote sollen regelmäßig stattfinden und werden vom Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins beschlossen. Besonders eine Weiterbildung zum Wildnis-oder Erlebnispädagogen des Personals ist wünschenswert. Das pädagogische Personal hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

§ 8 GESUNDHEIT

1. Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung sind die Betreuer oder der Vorstand nach Rücksprache mit den Eltern berechtigt, ein Kind vom Besuch für die Erkrankungsdauer auszuschließen.
2. Erkrankungen sind den Betreuern zu Beginn des Kindergartenabends bis spätestens zum Ende der Bringzeit mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ebenfalls angegeben werden. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, sind die Betreuer ebenfalls sofort davon zu unterrichten. Die Betreuer oder der Vorstand können die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
3. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, die schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge tragen.
4. Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in den Waldkindergarten. Dies gilt für:
 - Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
 - Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
 - Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Kindergarten besuchen
 - Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)
 - Anzeichen einer typischen Kinderkrankheit, Bindehautentzündung, o.ä.
5. Ist zu Beginn des Kindergartenabends zweifelhaft, ob ein Kind krank ist, entscheiden die Betreuer über die Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
6. Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
7. Für jedes Kind ist eine Notfallkartei von den Eltern auszufüllen (siehe Aufnahmebogen).
8. Bei Epidemien (z.B. Läuse, Scharlach) bzw. auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Kindergarten durch Beschluss des Vorstands vorübergehend geschlossen werden.
9. Das pädagogische Personal hat einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren oder nachzuweisen, der regelmäßig aufgefrischt wird.
10. Die Betreuer führen während der gesamten Betreuungszeit eine Erste-Hilfe-Tasche, ein Mobiltelefon und etwas Ersatzkleidung mit sich.
11. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung (auch Sonnenschutz und Insektenschutz) liegt bei den Erziehungsberechtigten. Persönliche Wechselkleidung des Kindes wird von den Erziehungsberechtigten am Standort hinterlegt.
12. Zur Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerderechte der Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes besteht ein niedrigschwelliges Beschwerdesystem, welches den Kindern unkompliziert einen Hinweis auf ihre potenzielle Gefährdung ermöglicht. Insbesondere besteht

Kontakt zu den einschlägigen Beratungsstellen, um sicher zu stellen, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft als externe Vertrauensperson hinzugezogen wird. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Konzeption des Kindergartens.

§ 9 ABWESENHEIT

1. Kann das Kind den Kindergarten krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besuchen, sind die Betreuer und bei länger Abwesenheit auch der für die Essensorganisation zuständige Elterndienst frühzeitig über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.
2. Eine Beitragskürzung oder -rückerstattung erfolgt in keinem Fall.

§ 10 AUFNAHMEVORAUSSETZUNG

1. Die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes im Trägerverein Naturkindergarten Hasenkleee e.V. ist obligatorisch für die Betreuung des Kindes im Kindergarten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand gemäß § 4 Abs. 6 der Vereinssatzung.
2. Ferner muss dem Kindergarten eine schriftliche Bewerbung der Erziehungsberechtigten vorliegen, vorzugsweise per E-Mail. Dazu kann das Bewerbungsformular verwendet werden, welches auf der Homepage des Naturkindergartens unter www.hasenkleee.de zum Download bereitsteht.
3. Es wird keine Warteliste für die vorrausgehenden Jahre geführt. Sollte weiterhin Interesse bestehen muss eine Rückmeldung im September für das darauffolgende Kindergartenjahr seitens der Bewerber folgen.

EINGEWÖHNUNG

Die Eingewöhnungszeit ist immer Kind abhängig. Eltern sollten sich von Anfang an möglichst im Hintergrund halten. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

§ 11 ENTSCHEIDUNGEN

1. Grundlegend für eine erfolgreiche Arbeit des Kindergartens ist die Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten steht das konstruktive Gespräch im Vordergrund, wobei ggf. ein externer Mediator/ Supervision zur Konfliktlösung hinzugezogen werden kann.
2. Entsprechend der Organisationsstruktur des Vereins gibt es unterschiedliche Entscheidungsgremien, insbesondere den Vorstand, die Elternversammlung und die Mitgliederversammlung (siehe Satzung).

§ 12 MITWIRKEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind sich bewusst, dass Trägerverein und Kindergarten als Elterninitiative nur durch ihr Engagement erfolgreich arbeiten können und leisten ihren Beitrag durch aktive Elternarbeit.
2. Die Elternarbeit unterteilt sich in:
 - Elternämter (wie bspw. Organisation des Internetauftritts, der Feste, des Caterings, der Elterndienste, der Wald-/Hausmeisterei, des Einkaufs sowie Vorstandsarbeit)
 - Putz- und Geschirrdienst/Wasserdienst
 - Elterndienst (Betreuung der Kinder)
3. Art und Umfang der verbindlichen Elternarbeit werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und an die Eltern verteilt. Jeder Elternteil ist selbständig für die Erfüllung seines Amtes verantwortlich.
4. Die Putz- und Geschirrdienste werden vom Listendienst in Wochenplänen per E-Mail am Standort bekannt gegeben. Im Vertretungsfall sorgen die eingeteilten Eltern selbst für vollwertigen Ersatz.
5. Der Umfang der Putz- und Geschirrdienste orientiert sich wie folgt an der Kinderzahl einer Familie:

1	Kind.	=	1 Dienst
2	Kinder	=	1,5 Dienste
3	Kinder	=	2 Dienste
6. Der Vorstand ist von den Putzdiensten befreit, um sich voll seiner Vorstandstätigkeit widmen zu können, die als Jahresdienst die geforderten Mindeststunden regelmäßig erheblich überschreitet.
7. Der Elterndienst wird vom Personalvorstand/ Aushilfdienst organisiert, wenn das Betreuerteam nicht vollständig anwesend sein kann.
8. Die Elternämter müssen ordentlich an die weiterführenden Eltern übergeben werden. Sollte eine Familie vorzeitig ausscheiden, liegt es in deren Verantwortung ihre Ämter an die neuen Familien zu übergeben, sodass der Kindergartenalltag reibungslos weiterlaufen kann.

§ 13 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Der Kindergarten wird durch die Förderung der LH München, Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge und ggf. Spenden finanziert.
2. Der Trägerverein arbeitet gemeinnützig, ohne Gewinn zu erwirtschaften. Die nachfolgenden Beiträge dienen lediglich der Kostendeckung, so dass es nach Feststellung der tatsächlichen Kosten evtl. zu einer Rückerstattung oder Nachforderung kommen kann. Die monatlichen Beiträge sind auf einer Jahresbasis kalkuliert, daher werden diese auch während der Ferien, Schließzeiten und bei Krankheit des Kindes fällig. Bei Ein- und Austritt während eines Monats werden die vollen Monatsbeiträge fällig.

3. Mitgliedsbeitrag zum Trägerverein

Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet gemäß § 8 Abs. 7 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung. Er beträgt derzeit **200 Euro pro Mitglied**. Schuldner des Mitgliedsbeitrages ist das Vereinsmitglied. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein fällig, im Übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei Ausscheiden des Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

4. Elternbeiträge

Folgende Elternbeiträge sind einmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu bezahlen:

- Die einmalige AUFNAHMEGEBÜHR:
Mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von **150,00 Euro pro Kind** an. Diese wird nicht – auch nicht bei Kündigung, Rücktritt oder Auflösung des Vertrages vor Vertragsbeginn, während der Probezeit und bei vorzeitiger Kündigung innerhalb eines Kindergartenjahres – zurückerstattet. Die Aufnahmegebühr fällt auch bei Geschwisterkindern an.
- Die KAUTION zur Sicherung des Betreuungsentgelts:
Die Eltern verpflichten sich, eine Kautions i.H.v. 2 monatlichen Betreuungsentgelten zu bezahlen. Die Kautionszinsen fallen dem Verein zu. Die Kautionszinsen sind nach Ende dieses Vertrages, unter Berücksichtigung etwaiger Gegenforderungen des Vereins, abzurechnen und innerhalb von 3 Monaten an die Eltern zurück zu zahlen. Die Bezahlung der Kautionszinsen ist am Tag der Vertragsunterzeichnung fällig. Der Verein behält sich vor, die Kautionszinsen einzubehalten, um Einkunftsverluste auszugleichen, soweit der freigewordene Platz nicht mit Austritt des Kindes umgehend durch ein anderes Kind in adäquatem Alter und Geschlecht ersetzt werden kann. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen: Rücktritt/Kündigung/Auflösung des Vertrages vor Vertragsbeginn, während der Probezeit und bei vorzeitiger Kündigung innerhalb eines Kindergartenjahres. Die Kautionszinsen fallen auch bei Geschwisterkindern an.

Folgende Elternbeiträge sind monatlich zu bezahlen:

- Die ELTERNBEITRÄGE richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Landeshauptstadt München nach EKI Plus (Staffelung gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Art. 19 und 21 BayKiBiG).
 - Der MONATLICHE BEITRAG für das Mittagessen derzeit i.H.v. 95 Euro (pauschal).
 - Ggf. monatliche Beiträge für Zusatzangebote wie Musikstunden, pädagogische Angebote, Ausflüge o.Ä.
5. Schuldner der Elternbeiträge sind die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten des im Kindergarten betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge sind jeweils zum Monatsbeginn fällig.
6. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren für die vorgenannten Beiträge ist obligatorisch.

§ 14 KONTAKTDATEN

1. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsgangs des Kindergartens sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sämtliche Veränderungen ihrer geschäftsrelevanten Daten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnsitz und Kontoverbindung, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Datenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 12 – 23 DSGVO verarbeitet.
2. Ein Wechsel des Wohnortes kann den Verlust von Fördermitteln nach sich ziehen. Insoweit besteht eine Schadensersatzpflicht der Erziehungsberechtigten für finanzielle Schäden infolge verspäteter Meldung eines Wohnsitzwechsels.

§ 15 VERSICHERUNG

DES TRÄGERVEREINS

1. Es besteht eine private oder gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins für die betreuten Kinder. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten zur Wohnung, während der Betreuung im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
2. Es besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Trägervereins als Arbeitgeber für die Beschäftigten bei der Berufsgenossenschaft.
3. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung des Trägervereins.

DER MITARBEITER

1. Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Mitarbeiter des Kindergartens, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Es besteht eine private Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, die von ihnen selbst abgeschlossen und unterhalten wird.
2. Es besteht eine Krankenversicherung der betreuten Kinder, die von den Erziehungsberechtigten selbst abgeschlossen und unterhalten wird.

§ 16 Geltungsbereich

Diese Kindergartenordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung und sonstigen, von den Vereinsorganen beschlossenen Regelwerken.

München, Februar 2026

Der Vorstand